



# STADT

# PETERSHAGEN

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### 3.ÄNDERUNG

### AUSSCHNITT A

#### FLÄCHENDARSTELLUNGEN FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENE FLÄCHEN (§ 5 Absatz 2 Nr.1 BauGB)

- W** WOHNBAUFLÄCHE
- KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- REINES WOHNGEBIET
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEMISCHTE BAUFLÄCHE
- DORFGEBIET
- DORFGEBIET
- KERNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE (MIT GLIEDERUNGSERFORDERNISSEN)
- GEWERBEGBIET
- GEWERBEGBIET (MIT GLIEDERUNGSERFORDERNISSEN)
- INDUSTRIEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET (MIT GLIEDERUNGSERFORDERNISSEN)
- SONDERBAUFLÄCHE
- WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO** SONDERGEBIET
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN
- BEGRENZUNG DER IM GENEHMIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN
- (SSP)** SIEDLUNGSSCHWERPUNKT

#### FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Absatz 2 Nr.2 BauGB)

- FG**
- INSBESONDERE FÜR**
- VERWALTUNGSGEBAUDE
- KINDERGARTEN,-TAGESSTATTE
- SCHULE
- TURNHALLE (TENNIS)
- SPORTHALLE
- HALLENBAD
- JUGENDHEIM,-HERBERGE
- ALTERSHEIM
- KRANKENHAUS
- POST
- FEUERWEHR
- VERANSTALTUNGSGEBAUDE (THEATER, BÜRGERHAUS UND DERGLEICHEN)
- KIRCHE

#### FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR (§ 5 Absatz 2 Nr.3 BauGB)

- vorh. gepl.**
- AUTOBAHN MIT NUMMER UND EINSCHRÄNKUNGSBEREICH
- ÜBERORTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE MIT NUMMER UND EINSCHRÄNKUNGSBEREICH AUSSERH. DER „ORTSDURCHFART“
- HAUPTVERKEHRSSTRASSE
- SONSTIGE VERKEHRSSTRASSE
- NOCH NICHT ABGESTIMMTE BEDARFS-LINIE FÜR KÜNFTIGE STRASSE RADWEG
- BEZEICHNUNGEN VON KLASIFIZIERTEN STRASSEN**
- AUTOBAHN MIT STRASSENNUMMER
- B.61 BUNDESSTRASSE MIT STRASSENNUMMER
- L.770 LANDSTRASSE MIT STRASSENNUMMER
- K.20 KREISSTRASSE MIT KREISBEZEICHNUNG UND STRASSENNUMMER
- ANBAUFREIE STRECKE BZW. ENDE DER ORTSDURCHFART MIT KM-ANGABE
- BRÜCKENGELÄNDER BEI KREUZUNG VON ZWEI STRASSEN
- P** GROSSER PARKPLATZ
- PARKHAUS
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGE MIT BAHNHOF UND HALTEPUNKT
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- HUBSCHRAUBER-LANDEPLATZ
- WASSER- ODER SCHIFFAHRTSWEG (HAFEN)

#### FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 5 Absatz 2 Nr.4 BauGB)

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- UMSPANNWERK (SCHALTANLAGE OVENSTADT)
- UMFORMERSTATION
- BRUNNEN
- WASSERWERK
- PUMPWERK (ABWASSER PA.)
- WASSERBEHALTER
- GASWERK
- KLÄRANLAGE (K)
- LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- 380 KV ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG (BAU- UND WUCHSHÖHENBE- ) (SCHRÄNKUNG INNERHALB DER SCHUTZBEREICHE)
- ERDGASLEITUNG (BAUVERBOT IM SCHUTZBEREICH)
- HAUPTWASSERLEITUNG
- HAUPTABWASSERLEITUNG
- FERNSEHUMSETZER
- 120m u. h. RICHTFUNKSTRECKE

#### GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Absatz 2 Nr.5 BauGB)

- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- BADEPLATZ
- REITHALLE
- DAUERKLEINGARTEN
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

#### FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 Absatz 2 Nr.7 BauGB)

- WASSERLAUF
- HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- HEILQUELLENSCHUTZGEBIET
- WASSERSCHUTZGEBIET I,II,III,IIIA
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

#### GRENZEN

- LAND
- GEMEINDE

#### KARTEN-UNTERLAGE

- GRÜNLAND
- ZAUN
- HECKE
- KNICK (WALL)
- LAUBWALD
- NADELWALD
- MISCHWALD
- BUSCHWERK
- MOOR, SUMPF
- WASSERFLÄCHE
- BACHLAUF
- EINSCHNITT
- AUFSCHÜTTUNG
- BÖSCHUNG
- HÖHENSCHICHTLINIE
- BODENPUNKT
- BEBAUUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ND NATURDENKMAL
- A DENKMAL

#### FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND DERGLEICHEN (§ 5 Absatz 2 Nr.8 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

#### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 Absatz 2 Nr.9 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ACKERLAND
- DAUERGRÜNLAND
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGARTNEREI
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Absatz 4 BauGB)

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- UMGRENZUNG DER ANLAGEN, DIE DEM BAUDENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- BODENDENKMAL
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
- ND12 NATURDENKMAL

#### KENNZEICHNUNG (§ 5 Absatz 3 Nr.3 BauGB)

- BELASTETE BÖDEN (EHEM. WILDE MÜLLKIPPEN)

#### FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN (§ 5 Absatz 2 Nr.6 BauGB)

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES IN VERBINDUNG MIT EINER GRÜNFLÄCHE

#### HINWEISE AUF MÖGLICHE BODENFÜNDE :

BEI BODENEINGRIFFEN KÖNNEN BODENDENKMÄLER(KULTURGE = SCHICHTLICHE BODENFÜNDE, D.H. MAUERWERK, EINZELFÜNDE, ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERFÄRBUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) ENTDECKT WERDEN. DIE ENTDECKUNG IST DER STADT UND DEM LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, WESTF. MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE, AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND DIE STÄTTE MINDESTENS 3 WERK = TAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.(§§15u.16 D Sch G.)

DER GEÄNDERTE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESTEHT AUS DEN AUSSCHNITTEN "A", "B", "C" UND DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT EINSCHLIESSLICH DER 1. UND 2. ÄNDERUNG

PLANGRUNDLAGEN GRUNDKARTENZUSAMMENDRUCK M. 1:10000

AUSFERTIGUNG

VERVIELFÄLTIGUNG MIT GENEHMIGUNG DES KREISES MINDEN-LÜBBECKE VOM 19. 3. 1981, KONTROLLNUMMER 320

ENTWURF UND PLANBEARBEITUNG ERFOLGTE DURCH DAS BAUAMT DER STADT PETERSHAGEN

PETERSHAGEN, DEN 15. 2. 1991

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

STADT PETERSHAGEN  
— STADTBAUAMT —  
DER STADTDIREKTOR  
IM AUFTRAGE :

*Stebens*  
DIPL.-ING.